

Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege; KitaSEb der Stadt Zwönitz)

■ Lesefassung mit Änderungen vom Dezember 2018 und vom Dezember 2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwönitz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kinderkrippen, Kindergarten und Hort) betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Zwönitz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 5 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Zwönitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei einer Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis besteht.

(3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte berechnet sich, gestaffelt nach der vereinbarten Betreuungsdauer, wie in Anlage 1 zur Satzung ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag. Die Gebührenhöhe ist nach Anzahl der Kinder in der Anlage 1 ersichtlich.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag, die Ermäßigungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind/ Tagespflegekind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro
3. für die Betreuung als Schul- bzw. Hortkind in Schulzeiten für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro.
4. In den Ferien ist der Hort in der Regelöffnungszeit der Einrichtung bis zu 9 Stunden geöffnet. Für die Betreuung über diese Regelöffnungszeit hinaus (entsprechend den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung) wird bei Inanspruchnahme 3,80 € je angefangene Stunde und Tag zusätzlich zu den Elternbeiträgen gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Zwönitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindereinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte für den Mehrbetreuungsaufwand werden am 15. Werktag des Folgemonates fällig. Eine Auflistung der Mehrkosten erfolgt über einen separaten Abgabebescheid.

(4) Der Elternbeitrag wird über Bankeinzugsverfahren entrichtet. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme vom Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege vom 21.11.2013 zuletzt geändert am 19.11.2015 außer Kraft.

Zwönitz, den 15.11.2017

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

Kindergarten:

9 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	120,98 €	108,88 €
2. Kind	72,59 €	65,33 €
3. Kind	24,20 €	21,78 €

6 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	80,65 €	72,59 €
2. Kind	48,39 €	43,55 €
3. Kind	16,13 €	14,52 €

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	60,49 €	54,44 €
2. Kind	36,29 €	32,66 €
3. Kind	12,10 €	10,89 €

Kinderkrippe

9 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
--	----------------	------------------------

1. Kind	233,49 €	210,14 €
2. Kind	140,09 €	126,08 €
3. Kind	46,70 €	42,03 €

6 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	155,66 €	140,09 €
2. Kind	93,40 €	84,06 €
3. Kind	31,13 €	28,02 €

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	116,75 €	105,07 €
2. Kind	70,05 €	63,04 €
3. Kind	23,35 €	21,01 €

Hort

3 Std. ohne Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	35,39 €	31,85 €
2. Kind	21,23 €	19,11 €
3. Kind	7,08 €	6,37 €

4 Std. mit Hausaufgabenbetreuung (im Hort Goethe KidZ ohne)

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	47,18 €	42,46 €
2. Kind	28,31 €	25,48 €
3. Kind	9,44 €	8,49 €

5 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	58,98 €	53,08 €
2. Kind	35,39 €	31,85 €
3. Kind	11,80 €	10,62 €

6 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	70,77 €	63,69 €
2. Kind	42,46 €	38,22 €
3. Kind	14,15 €	12,74 €

7 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	82,57 €	74,31 €
2. Kind	49,54 €	44,59 €

3. Kind

16,51 €

14,86 €

Die Kosten für eine benötigte Betreuung im Rahmen von 8 bzw. 9 Stunden in den Ferien werden nur für je einen Monat in den Winterferien, einen Monat in den Sommerferien und einen Monat in den Herbstferien erhoben.

8 Std. ausschließlich in den Ferien

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	94,36 €	84,92 €
2. Kind	56,62 €	50,95 €
3. Kind	18,87 €	16,98 €

9 Std. ausschließlich in den Ferien

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	106,16 €	95,54 €
2. Kind	63,69 €	57,32 €
3. Kind	21,23 €	19,11 €

Zusatzzeiten werden laut § 4 dieser Satzung abgegolten.

Inhaber eines „Zwönitzer Familienpasses“ wird der Elternbeitrag für das dritte und weitere Kinder erlassen, sofern mindestens drei Kinder der Familie eine der Zwönitzer Kindertageseinrichtungen besuchen.